

Stadt Teltow

Friedhofsgebührensatzung **für den städtischen Friedhof Ruhlsdorf**

Präambel

Aufgrund von §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19) i. V. m. § 34 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18) und § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, s. 6) i. V. m. § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BbgKVerf i. V. m. § 53 Abs. 1 S. 1 BbgKVerf i. V. m. hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow in ihrer Sitzung am 13.12.2023 folgende Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Ruhlsdorf beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Teltow betreibt den Friedhof Ruhlsdorf als eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Für die Inanspruchnahme des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen sowie der damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen Leistungen erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Es werden Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten, Bestattungs- und Beisetzungsgebühren, Gebühren für die Grabmalgenehmigung, Gebühren für die Nutzung der Trauerkapelle auf dem Friedhof Ruhlsdorf und Gebühren für weitere sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung und Betriebskosten (z. B. Unterhaltungskosten des Friedhofs, mit Ausnahme der jeweiligen Grabstätte) erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
 - (a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen und Anlagen veranlasst bzw. in Auftrag gibt,
 - (b) wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - (c) wer eine Leistung der Friedhofsverwaltung im Sinne einer Grabmalgenehmigung, die Nutzung der Trauerkapelle auf dem Friedhof Ruhlsdorf und sonstige Leistungen in Anspruch nimmt,
 - (d) wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 - (e) wer nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) in der zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren gültigen Fassung bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner. Soweit nichts anderes bestimmt ist, schuldet jeder Gesamtschuldner die Zahlung der gesamten Gebühr. Die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Gebührenschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofs Ruhlsdorf, seiner Anlagen und/oder seiner Einrichtungen und damit verbundenen Amtshandlungen oder der Leistungen der Friedhofsverwaltung oder mit dem Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten.
- (2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Wird der Friedhof Ruhlsdorf, seine Einrichtungen und/oder Anlagen nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder auf Rückzahlung der Gebühren.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Im Einzelnen gelten für den Friedhof Ruhlsdorf folgende Gebührensätze:

1. Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten

1.1. Wahlgrabstätte mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren

- a) Einzelgrabstätte, einmalig 300,00 €
- b) Doppelgrabstätte, einmalig 600,00 €
- c) Die Gebühr für darüberhinausgehende Mehrfachgrabstätten berechnet sich nach der Gebühr einer Einzelgrabstätte mal die Anzahl der in Anspruch genommenen Grabstätten.

1.2. Urnenwahlgrabstätte mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren

- a) Einzelgrabstätte, einmalig 200,00 €

1.3. anonyme Urnengemeinschaftsanlage, einmalig 60,00 €

1.4. anonyme Erdgemeinschaftsanlage, einmalig 300,00 €

2. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen auf der Grabstätte ist eine Gebühr nach Punkt 1 anteilig der Verlängerung des Nutzungsrechtes, welche mindestens der Ruhezeit der beigesetzten Leichen und Aschen entsprechen muss (20 bzw. 25 Jahre), für die gesamte Grabstätte zu entrichten. Angefangene Jahre sind voll zu berechnen.

3. Betriebskosten

Angefangene Jahre sind voll zu berechnen. Eine anteilige Berechnung erfolgt nicht.

- 3.1. je Wahlgrabstelle - jährlich 30,00 €
- 3.2. je Urnenwahlgrabstelle - jährlich 20,00 €
- 3.3. je anonyme Urnengemeinschaftsgrabstelle - einmalig 550,00 €
- 3.4. je anonyme Erdgemeinschaftsanlage - einmalig 1.500,00 €

4. Benutzung der Trauerkapelle

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| 4.1. für 45 Minuten | 80,00 € |
| 4.2. für jeweils weitere 30 Minuten | 25,00 € |

5. Erteilen einer Grabmalgenehmigung einschl. Fundamente, Einfassungen, provisorischen Grabzeichen, Schmuckelementen o. ä.

- | | |
|---|----------|
| 5.1. für stehende Grabsteine | |
| a) bis zu einer Breite von 0,40 m | 60,00 € |
| b) bis zu einer Breite von 0,40 bis 0,50 m | 75,00 € |
| c) bis zu einer Breite über 0,50 m | 100,00 € |
| 5.2. für liegende Grabsteine | |
| a) bis zu einer Größe von 0,30 qm | 40,00 € |
| b) bis zu einer Größe über 0,30 qm | 50,00 € |
| 5.3. für Behelfs-/provisorische Grabzeichen | 5,00 € |
| 5.4. für Einfassungen je lfd. m | 5,00 € |

6. Sonstige Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 6.1. Erteilung eines Nutzungsbescheides bzw. einer Verleihungsurkunde für ein Nutzungsrecht | 15,00 € |
| 6.2. Änderung/Umschreibung des Grabnutzungsrechtes | 7,50 € |
| 6.3. Ausstellen einer Urnenversandbescheinigung | 15,00 € |
| 6.4. Genehmigung einer Umbettung | 15,00 € |

- (2) Die Leistungen, für die die unter dem vorstehenden Absatz 1 benannten Gebühren erhoben werden, sind nach § 2b UStG ab dem 1. Januar 2023 umsatzsteuerbar und mangels Umsatzsteuerbefreiung auch umsatzsteuerpflichtig. Ab dem 1. Januar 2023 ist die auf die entsprechende Leistung anfallende Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe zusätzlich zur vorgenannten Gebühr zu zahlen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung für den städtischen Friedhof Ruhlsdorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für den städtischen Friedhof im Ortsteil Ruhlsdorf vom 23.12.2021 (Amtsblatt Stadt Teltow, Jahrgang 30, Ausgabe 09 vom 22.12.2021) außer Kraft.